

Verantwortung für die Abfall-entsorgung	Bauherr	Abbruchunternehmer	Transporteur	Entsorger
Besitzer	Bauherr als Grundstückseigentümer ist (Erst)-Besitzer des Rückbauabfalls	Abbruchunternehmer wird kein Besitzer außer wenn er auch mit dem Transport und der Entsorgung beauftragt ist	Transporteur ist (Zweit)-Besitzer	Entsorger ist (Dritt)-Besitzer
Erzeuger	Bauherr ist (Erst)-Erzeuger des Abfalls	Abbruchunternehmer ist kein Erzeuger	Transporteur ist kein Erzeuger	Entsorger ist (Zweit)-Erzeuger wenn er die Abfälle behandelt
↓ ↓ ↓ ↓				
Nachweispflicht Andienpflicht	Nachweispflicht Andienpflicht besteht auch weiter wenn Andere beauftragt werden	Nachweispflicht Andienpflicht wenn auch mit Transport und/oder Entsorgung beauftragt	Nachweispflicht Andienpflicht	↓
Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter wenn Abfall an Andere übergeben	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter wenn Abfall an Transporteur / Entsorger übergeben	Verantwortlichkeit für den Abfall besteht auch weiter, wenn Abfall an Entsorger übergeben	↓
↓ ↓ ↓ ↓				
Haftungs- und Kostenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ● Erzeuger / Besitzer haftet für Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen im Nachweisverfahren ● Erzeuger / Besitzer haftet für Verstöße gegen die Andienungspflichten ● Erzeuger / Besitzer muss sich vergewissern, dass beauftragte Dritte zur Entsorgung imstande und rechtlich befugt sowie zuverlässig sind. Diese Sorgfaltspflicht umfasst z. B. die Einsicht in die Transportgenehmigung bzw. die Anlagenehmigungen oder eine Rücksprache bei der zuständigen Behörde. Je gefährlicher der Abfall, desto höher sind die Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung. ● Erzeuger / Besitzer müssen Kosten für anderweitige Entsorgung übernehmen wenn der beauftragte Dritte die Entsorgung nicht durchführt oder durchführen kann 			